Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/4132

10.03.2015

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 11.03.2015

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG) zu Drucksache 18/2494

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26.03.2009 (GVOBI. 2009, 93), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.06.2014 (GVOBI. S. 92, 98) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 83 folgende Überschrift eingefügt:
- "§ 83a Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen"
- 2. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

"§ 83a

Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit

dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gleich, sobald er unwiderruflich und soweit er der Höhe nach angemessen ist.

- (2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 250 € erfolglos geblieben ist. Der Dienstherr kann die Übernahme der Erfüllung verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts Zahlungen als Unfallausgleich gemäß § 39 SHBeamtVG gewährt werden, oder wenn eine Zahlung als einmalige Unfallentschädigung gemäß § 48 SHBeamtVG oder als Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 SHBeamtVG gewährt wird.
- (3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde; für Beamtinnen und Beamte des Landes kann die Landesregierung die Zuständigkeit auf die für die Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge zuständige Behörde übertragen. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des oder der Geschädigten geltend gemacht werden."

Artikel 2 Übergangsregelung

Für Schadensersatzansprüche gemäß § 83 a, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden und deren Frist zur Übernahme der Erfüllung durch den Dienstherren gemäß § 83 a Absatz 3 Satz 1 am 01.01.2015 noch nicht abgelaufen war, kann der Antrag mit einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung gestellt werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Immer wieder gibt es Fälle in denen Beamtinnen und Beamte im Dienst oder aufgrund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden. Besonders gefährdet sind hierbei Vollzugs- und Vollstreckungsbeamtinnen und Beamte.

Aus solchen Angriffen resultieren regelmäßig Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger, die in gesonderten zivilrechtlichen Verfahren bzw. in Adhäsionsverfahren innerhalb des Strafverfahrens geltend gemacht werden müssen. Für die gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche kann zwar Rechtsschutz durch den Dienstherrn in Anspruch genommen werden, jedoch scheitert die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels häufig an der fehlenden Liquidität des Schädigers.

Daher ist bei rechtskräftig festgestellten, aber nicht erfolgreich vollstreckbaren Schmerzensgeldansprüchen eine Vorleistung durch den Dienstherrn nach den gleichen Grundsätzen angezeigt, welche für die Übernahme von materiellen Schadensersatzansprüchen gelten.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn lässt es nicht zu, dass Beamtinnen und Beamte, die im Dienst oder aufgrund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden, mit der Durchsetzung solcher Ansprüche allein gelassen werden.

gez.

Dr. Axel Bernstein Dr. Kai Dolgner **Burkhard Peters** und Fraktion und Fraktion und Fraktion

Dr. Ekkehard Klug Lars Harms und Fraktion

und die Abgeordneten des

SSW